

Verkehr

Zl. 430.012/3-IV/3-87

Gesetzentwurf

Zl. 27 -GE/1987

Datum 19. 5. 1987

Verteilt 20. Mai 1987

H. Klausgraber

76

Ende der B-Frist: 16.5.87
(Dr. Stadler)

E n t w u r f

..... Bundesgesetz vom, mit dem
das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (11. Kraft-
fahrgesetz-Novelle) 12.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrgesetz 1967, BGB.Nr. 267, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBI.Nr. 106/1986, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird angefügt:

"(8a) Bei zweiachsigen Omnibussen in besonders straßen-
schonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a ange-
führte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz an-
geführte Achslast um bis zu 10 v.H. überschritten werden."

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte: "für Fahr-
zeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind,".

3. Im § 5 lautet der Abs. 3:

"(3) Abs. 1 ist auf Teile und Ausrüstungsgegenstände nicht
anzuwenden, wenn sie bestimmt sind

a) zur ausschließlichen Verwendung auf einzeln genehmigten
Fahrzeugen oder

b) zur ausschließlichen Versorgung von Fahrzeugen, deren
Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht
(Abs.1 lit.a) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungs-
gegenstand genehmigt wurde."

4. Im § 6 Abs. 3 siebenter Satz, Abs. 7 erster Satz und
Abs. 7a wird jeweils die Größe "35 km/h" ersetzt durch
"40 km/h".

5. Dem § 6 Abs. 7a wird angefügt:

"Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10.000 kg müssen jedoch mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verhinderung des Blockierens von Rädern während des Bremsvorganges ausgerüstet sein."

6. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes.

7. Im § 20 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte "des Landeshauptmannes" die Worte "der Behörde".

8. Im § 22 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte "des Landeshauptmannes" die Worte "der Behörde".

9. Dem § 24 wird angefügt:

"(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muß, hat den Fahrtschreiber nach jedem Einbau, jeder Reparatur oder jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen hiezu Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise des Fahrtschreibers dessen richtige Wirkung ergeben. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Prüfung des Fahrtschreibers ist bei der wiederkehrenden Überprüfung des Fahrzeuges (§ 55) vorzulegen.

(5) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Vereine oder Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Prüfung von Fahrtschreibern gem. Abs. 4 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch ein Plombierungszeichen festzusetzen

und ein Plombiergerät. gegen Ersatz der Kosten auszu-
folgen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich
seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit die-
se Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung wa-
ren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der
Ermächtigte hat nach jeder Tätigkeit am Fahrtschreiber
diesen mit seinem Plombierungszeichen so zu sichern, daß
dieses bei Eingriffen in die Fahrtschreiberanlage zwangs-
läufig zerstört wird. (Verschlußsicherheit). Die Ermächti-
gung ist zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr
vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Per-
sonal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch
Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Im
Falle des Widerrufs ist das Plombiergerät ohne Anspruch
auf Entschädigung dem Landeshauptmann abzuliefern. Durch
Verordnung ist der Umfang der Prüfung des Fahrtschreibers
festzusetzen.

(6) Die Plombierung darf nur durch die Behörde oder durch
einen Ermächtigten im Zuge seiner Tätigkeit am Fahrtschrei-
ber geöffnet werden. Jede andere Verletzung der Ver-
schlußsicherheit ist unzulässig. Gegenstände, die nach
ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für Plom-
ben gehalten werden können, dürfen an Fahrtschreibern
nicht angebracht sein."

10. Im § 26a Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Bei-
strich ersetzt, und es wird angefügt:

"f) Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von
Schnee- und Matschreifen im Verhältnis zur Bauart-
geschwindigkeit des Fahrzeuges (§ 7 Abs. 1 erster
Satz), entsprechend den im Handel allgemein verfüg-
baren Reifen."

11. Dem § 28 Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

"Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht
und die höchste zulässige Sattellast sowie die in lit. b
angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bau-
art des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens
jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8a angeführten Werten."

12. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:

"Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden."

13. Im § 35 wird nach dem Abs. 7 eingefügt:

"(7a) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller besonders gekennzeichnete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden."

14. Im § 36 lit. e tritt an die Stelle des Zitates "lit. a bis g" das Zitat "lit. a bis h".

15. Im § 39 Abs. 1 zweiter Satz lautet das den § 4 betreffende Zitat "§ 4 Abs. 7 bis 8a".

16. Dem § 39a wird angefügt:

"Bei Bestimmung der im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen gilt § 4 Abs. 8a sinngemäß."

17. Im § 40 lautet der Abs. 4:

"(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt; bei sinnvoller Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3,

§ 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 ist das Verfahren auf Antrag von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern zu pflegen."

18. Im § 45 Abs. 5 erster Satz, im § 46 Abs. 3 erster Satz, im § 82 Abs. 5 erster Satz und im § 105 Abs. 6 lautet das den § 4 betreffende Zitat jeweils "§ 4 Abs. 6 bis 8a."

19. § 47 lautet:

"§ 47. Zulassungsevidenz

(1) Die Behörde hat eine Evidenz über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§ 45 und 46) zu führen. In dieser Evidenz hat die Behörde die Personendaten des Zulassungsbesitzers, die Fahrzeugdaten, den Versicherer und sonstige Daten aufzunehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist. Die Daten sind, so lange sie für Zwecke der Zulassungsbehörde benötigt werden, in Evidenz zu halten, spätestens jedoch nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

(2) Die Behörde hat aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie Privatpersonen, sofern letztere ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers oder des Besitzers der Bewilligung

zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1) besteht, bekanntzugeben.

(2a) Die Behörde hat die im Abs. 2 angeführten Auskünfte, wenn das Kennzeichen nicht oder nicht vollständig angegeben werden kann, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten auch bei Angabe eines oder mehrerer anderer geeigneter Suchkriterien zu erteilen. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung die Behörden zu bezeichnen, bei denen diese Möglichkeiten hinsichtlich welcher Suchkriterien gegeben sind.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Evidenz über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen. Er hat außer den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden auch gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben. Abs. 2a gilt sinngemäß; die Verordnung ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erlassen.

(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Zulassungsevidenz ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einer automationsunterstützt geführten Zulassungsevidenz ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Behörden über Eintragungen in der Zulassungsevidenz vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2, 2a oder 3 eine Auskunft aus der Zulassungsevidenz zu erteilen ist.

(5) Die Zulassungsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres über dessen Aufforderung Daten der Zulassungsbe-

sitzer, und zwar bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift, bei juristischen Personen Name oder Firma und Anschrift, sowie Daten über das Kraftfahrzeug oder den Anhänger und über die Zulassung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Diese Daten sind vom Bundesminister für Inneres in einer zentralen Evidenz zu erfassen, aus der Auskünfte nur an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen, die Bezirkshauptmannschaften, die Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, die Dienststellen der Bundesgendarmerie und die Grenzkontrollstellen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, der Strafrechtspflege oder eines Verwaltungsstrafverfahrens erteilt werden dürfen. Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Löschung der Daten gelten sinngemäß."

20. Im § 49 Abs. 4 tritt an die Stelle der ersten drei Sätze folgender Text:

"Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen eingepreßt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m, bei Motorfahrrädern auf mindestens 20 m, lesbar sein. Die Farbe der Kennzeichentafeln muß sein:

	a) Farbe des Grundes der Tafeln	b) Farbe der Schriftzeichen
1. Bei Tafeln für Kraftwagen, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder und Anhänger vorbehaltlich der Z. 3 und 4	weiß	schwarz
2. Motorfahrräder sowie für Anhänger gemäß Abs. 3	rot	weiß
3. vorübergehend zugelassene Fahrzeuge sowie für Probefahrerkennzeichen	blau	weiß
4. Überstellungskennzeichen	grün	weiß.

Der Grund der Kennzeichentafeln gemäß Z. 1 und 2 muß aus rückstrahlendem Material bestehen."

21. Im § 55 Abs. 1 entfallen die lit. a und b
22. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. d:
"d) Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;"
23. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. h:
"h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis f fallen, ausgenommen Spazialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;"
- 23a. Im § 57 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Wort "Aufwandsvergütung" eingefügt: "bis zur Höhe des im § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages".

Im § 57 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

25. Im § 57a Abs. 1 lauten die lit. b und c:
"b) Personenkraftwagen;
c) Kombinationskraftwagen."
26. Im § 57a Abs. 1 lautet die lit. e:
"e) Zugmaschinen;"
27. Im § 57a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:
"h) wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt, Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen."

28. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt „unbeschadet der lit. e“.

29. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,“

30. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszulässigkeit herangezogen worden sind.“

31. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, c oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c oder h“.

32. Im § 70 Abs. 3 wird als erster Satz eingefügt:

"Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, B oder C dürfen die praktische Lenkerprüfung nur ablegen, wenn sie das im § 122 Abs. 1 lit. d angeführte Mindestmaß an Ausbildung nachweisen."

33. Im § 70 Abs. 6 lautet das Klammerzitat "(Abs. 3 lit. c)".

34. Im § 73 Abs. 2 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „drei Monate“ die Worte „ein Monat“.

35. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

"h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist."

36. Im § 102 Abs. 12 zweiter Satz wird das Zitat "lit. d oder f" ersetzt durch "lit. d, f oder h".

37. Im § 103 entfällt der Abs. 3.

38. Im § 106 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen befördert werden dürfen, sind zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen, doch dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden."

39. Im § 108 lautet der Abs. 1:

"(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig."

40. Nach dem § 108 wird eingefügt:

"§ 108a. Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

(1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderlich Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden."

41. Im § 122 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgender Text:

"Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

- a) das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens zwei Monaten erreichen wird,

b) verkehrszuverlässig (§ 66) ist,

c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist und

d) ein Mindestmaß an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule oder gemäß § 119 oder § 120 nachweist.

Durch Verordnung ist das in lit. d angeführte Mindestmaß an Ausbildung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen."

42. Im § 130 Abs. 2 Z. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z. 17 durch einen Beistrich ersetzt und es wird angefügt:

"18. Feuerwehren;"

43. Im § 130 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. I Z. 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z. II Z. 1 angeführten Interessenskreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. I Z. 10 bis 12 und 16 und Z. II Z. 3 angeführten Interessenskreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 2 angeführten Interessenskreises, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 4 angeführten Interessenskreises und der Bundesfeuerwehrverband für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. I Z. 18 angeführten Interessenskreises Vorschläge zu erstatten."

44. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. e:

"e) des § 102 Abs. 5 lit. f mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;"

45. Im § 136 wird nach dem Abs. 3a eingefügt:

"(3b) Mit der Vollziehung des § 47 Abs. 5 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu pflegen."

Artikel II

Die 7. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl.Nr. 631/1982, wird geändert wie folgt:

Dem Art. II Abs. 7 wird angefügt:

"Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 31. Dezember 1988 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren."

Artikel III

(1) Von Art. I Z. 5 (§ 6 Abs. 7a zweiter Satz) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Prüfung von Fahrtschreibern gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 hat erstmals im Jahre 1988 zu erfolgen.

(3) Vereine und Gewerbetreibende, die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von im § 57a Abs. 1 lit. b, c bzw. e KFG 1967 angeführten Fahrzeugen ermächtigt sind, gelten auch zur Begutachtung der im Art. I Z. 25 (§ 57a Abs. 1 lit. b und c) bzw. Z. 26 (§ 57a Abs. 1 lit. e) angeführten Fahrzeuge als ermächtigt.

(4) Die im Art. I Z. 25 bis 27 (§ 57a Abs. 1 lit. b, c, e und h) angeführten Fahrzeuge sind erstmals am Jahrestag ihrer ersten Zulassung im Jahre 1988 zu begutachten; § 57a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

(5) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h unterliegen dem § 36 lit. e KFG 1967 ab dem 1. Mai 1989.

Artikel IV

(1) Wird von dem Recht auf Freihaltung des Kennzeichens gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 Gebrauch gemacht und entsprechen die für das andere Fahrzeug zur Verfügung stehende Kennzeichentafeln nicht dem Art. I Z. 20, so ist die Gültigkeit der Kennzeichentafeln auf drei Monate zu befristen. Der Zulassungsbesitzer hat bei der Zulassung des anderen Fahrzeuges den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z. 20 zu erlegen und die Tafeln innerhalb dieser Frist auszutauschen, andernfalls sind ihm die nicht dem Art. I Z. 20 entsprechenden Tafeln abzunehmen; § 134 KFG 1967 gilt sinngemäß. Die Befristung ist in den Zulassungsschein einzutragen. Die Ablieferung oder die Abnahme von Kennzeichentafeln begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Wird die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel für eine nicht dem Art. I Z. 20 entsprechende beantragt (§ 50 Abs. 2 KFG 1967), so, gilt dies bei Kraftwagen und Motordreirädern auch als Antrag auf Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel anstelle der noch dauernd gut lesbaren zweiten Tafel; § 50 Abs. 2 KFG 1967 gilt sinngemäß.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Hinterlegung der Kennzeichentafeln gemäß § 52 KFG 1967; der Zulassungsbesitzer hat den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z. 20 bei der Hinterlegung zu erlegen.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) Art. I Z. 9 hinsichtlich des § 24 Abs. 4, Z. 21 (§ 55 Abs. 1 lit. a und b),
Z. 22 (§ 55 Abs. 1 lit. d), Z. 23 (§ 55 Abs. 1 lit. h), Z. 24 (§ 57 Abs. 6), Z. 25 (§ 57a Abs. 1

lit. b und c), Z. 26 (§ 57a Abs. 1 lit. e), Z. 27 (§ 57a Abs. 1 lit. h) und Art. III Abs. 3 und 4 am 1. Jänner 1988;

b) Art. I Z. 14 (§ 36 lit. e) am 1. Mai 1989;

c) Art. I Z. 19 hinsichtlich des § 47 Abs. 5 und Art. I Z. 45 (§ 136 Abs. 3b) 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung;

d) Art. I Z. 20 (§ 49 Abs. 3) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Kennzeichentafeln, die dem Art. I Z. 20 entsprechen, können mit Zustimmung des Antragstellers bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben werden;

e) Art. I Z. 32 (§ 70 Abs. 3) und Z. 41 (§ 122 Abs. 1) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

V o r b l a t t

Problem:

Das Kraftfahrwesen ist wie kaum ein anderer Bereich einer steten Weiterentwicklung unterworfen. Dies macht es erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu ändern.

Ziel:

Anpassung des Kraftfahrgesetzes 1967 an die rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Inhalt:

Novellierungsvorschläge zu den betreffenden Themen; diese werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

Vorbemerkung

Bei der Redaktion der Novellen zum KFG wird stets der Grundsatz beachtet, eine ersatzlos aufgehobene Stelle (Abs., Z., lit.) nicht wieder für ein anderes Thema zu vergeben bzw. bei Aufhebung einer Stelle aus einer Folge die verbleibenden Stellen nicht neu zu numerieren; dies geschieht vor allem, um Mißverständnisse zu vermeiden und um Zitierungen in der KDV, in Erlässen und Formularen nicht ändern zu müssen.

Zu Art. I

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 8a):

In Nachbarländern Österreichs gelten seit einiger Zeit für zweiachsige Omnibusse höhere Grenzwerte für das höchste zulässige Gesamtgewicht (17,6 statt 16 t) und die höchste zulässige Achslast (11 statt 10 t) als in Österreich. Die Erhöhung dieser Grenzwerte war in erster Linie durch die in modernen Omnibussen vorhandenen erweiterten Sicherheits- und Komforteinrichtungen bedingt. Um Wettbewerbsnachteile für die österreichische Wirtschaft zu vermeiden, ist daher eine Angleichung des KFG 1967 an diese Situation geboten. Durch die Vorschreibung einer entsprechenden straßenschonenden Bauweise, welche in der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) noch im Detail auszuführen sein wird, wird die Straßenbelastung neutral gehalten.

Zu Z.2 (§ 5 Abs. 1) und Z. 3 (§ 5 Abs. 3)

Aus Sicherheitsgründen unterliegen gewisse Arten von Teilen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen und Anhängern einer von der Fahrzeuggenehmigung getrennten Typengenehmigung. Dies ist ein in vielen Staaten angewendetes Verfahren, das durch ein internationales Übereinkommen (ECE-Homologisierungsübereinkommen, BGBl. Nr. 177/1971) über die internationale Anerkennung der im Erzeugerland erteilten Genehmigung sparsam, rasch und wirkungsvoll abgeführt wird.

Die in der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 gegebene Beschränkung auf Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind, sowie die im Abs. 3 bestehende Ausnahmeregelung für einzelgenehmigte Fahrzeuge oder Fahrzeuge nicht mehr erzeugter Typen hat zu Mißbräuchen geführt, in-dem nicht genehmigte Teile und Ausrüstungsgegenstände unter dem Vorwand einer Verwendung im Ausland oder zur Versorgung beliebiger einzelgenehmigter Fahrzeuge an - oder feilgeboten und verkauft wurden.

Durch die Änderung des Abs. 1 entfällt der Vorwand der Versorgung mit im Ausland zu verwendenden Teilen und Ausrüstungsgegenständen.

Durch die Änderung des Abs. 3 werden nur der besonderen Form oder Eigenschaft von Fahrzeugen angepaßte Einrichtungen von der Typengenehmigungspflicht ausgenommen, wobei es sich noch dazu um einzelgenehmigte Fahrzeuge handeln muß, was die nach der Praxis in großen Stückzahlen in Österreich vorhandenen Fahrzeugtypen ausschließt.

Dadurch wird die Nachfrage nach nicht genehmigten Einrichtungen sehr gering sein, und nur Spezialgeschäfte und Markenwerkstätten werden gewillt und in der Lage sein, solche Einrichtungen feilzubieten. Bei Feilbietung z.B. in Groß-(Super-)Märkten sind, da diese in der Regel nur für den Massenverkauf eingerichtet sind, daher stets Bedenken hinsichtlich einer Übertretung des § 5 Abs. 1 gerechtfertigt.

zu lit. b: Der bisherige Begriff "Fahrzeuge nicht mehr erzeugter Typen" soll nunmehr nur solche umfassen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 KFG (§ 2 KDV) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde; diese Fahrzeuge sind jedoch nicht generell, sondern nur hinsichtlich des betreffenden Teiles oder Ausrüstungsgegenstandes von § 5 Abs. 1 KFG befreit; vgl. auch § 132 Abs. 8 KFG.

Zu Z. 4 (§ 6):

Angleichung an das im § 65 Abs. 1 Z. 2 Gruppe F verwendete Kriterium für Zugmaschinen.

Zu Z. 5 (§ 6 Abs. 7a):

Für die hier angeführten Fahrzeuge soll die Ausrüstung mit Antiblockiereinrichtung vorgeschrieben werden. Bereits genehmigte Fahrzeuge bzw. Typen sind ausgenommen; s. Art. III Abs. 1.

Zu Z. 6 (§ 7 Abs. 1):

Die Frage der Kongruenz der Winterreifen mit der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges soll wegen des stetigen Wechsels der erzeugten und im Handel erhältlichen Reifen durch Verordnung geregelt werden; s. Z. 10 (§ 26a Abs. 1 lit. f).

Zu Z. 7 (§ 20 Abs. 4) und Z. 8 (§ 22 Abs. 4):

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Blaulicht und Tonfolgehorn kann auch bei den Behörden I. Instanz erfolgen; über Berufungen hat dann der Landeshauptmann zu entscheiden.

Zu Z. 9 (§ 24 Abs. 4 bis 6):

Die Verwendung des Fahrtschreibers als Nachweis für die Arbeits- und Ruhezeiten macht es erforderlich, diese Geräte fachmännisch zu warten und gegen unbefugte Eingriffe (durch eine Plombe) zu sichern. Daher soll eine diesbezügliche, dem § 57a nachgebildete Regelung getroffen werden.

Zu Z. 10 (§ 26a Abs. 1):

Siehe zu Z. 6

Zu Z. 11 (§ 28 Abs. 3):

Durch diese grundsätzliche Bestimmung soll verhindert werden, daß - auf Antrag der Partei - sinnlos niedrige höchste zulässige Gesamtgewichte bzw. Nutzlasten festzusetzen sind, welche in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzung des Fahrzeuges stehen. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 bleibt unberührt.

Zu Z. 12 (§ 30 Abs. 2):

Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, einheitliche Typenscheine (Format und Inhalt) vorzuschreiben.

zu Z. 13 (§ 35 Abs. 7a):

Derzeit muß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Belegstücke für erteilte Genehmigungen aufbewahren. Im Laufe der Zeit hat sich hierfür ein großer Platzbedarf ergeben, weil sehr zahlreiche Sturzhelme, Reifen, Sicherheitsgurte, Scheinwerfer, usw. zu lagern sind. Nunmehr soll es möglich sein, den Antragsteller zu verhalten, solche Belegstücke selbst zu verwahren.

Zu Z. 14 (§ 36 lit. e):

Siehe zu Z. 25 (§ 57a Abs. 1 lit. h)

Zu Z. 15 und 16:

Siehe zu Z. 1 (§ 4 Abs. 8a).

Zu Z. 17 (§ 40 Abs. 4):

Bei der eingeschränkten Zulassung und bei der Bewilligung von Groß- bzw. Schwertransporten (§ 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9) hinsichtlich von zwei

Ländern haben die Landeshauptmänner einvernehmlich zu entscheiden. Dieses System läßt sich problemlos auch für den Fall anwenden, daß drei oder mehr Länder durchfahren werden. Aus praktischen Gründen soll bei der Zulassung der für den Standort, bei den o.a. Bewilligungen auf Antrag auch der für den Ausgangspunkt der Fahrt bzw. den Grenzübertritt örtlich zuständige Landeshauptmann das Verfahren im Einvernehmen mit den anderen durchführen.

Zu Z. 18:

Siehe zu Z. 1 (§ 4 Abs. 8a)

Zu Z. 19 (§ 47):

Allgemeines:

§ 47 sieht in der bisherigen Fassung vor, daß die Zulassungsbehörden bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung eine Kartei zu führen haben, aus der verschiedene Auskünfte zu erteilen sind. Die Führung dieser Kartei auf konventionelle Art bringt nicht zuletzt aufgrund der großen Zahl angemeldeter Kraftfahrzeuge erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Es sollten daher die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, diese Kartei als Zulassungsevidenz mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Damit wird ferner eine weitere Voraussetzung dafür geschaffen, den Zulassungsvorgang bei den Behörden durch EDV-Einsatz zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Bestimmungen über die Auskunftserteilung sollen im wesentlichen unverändert bleiben, sie sind jedoch den Erfordernissen des Datenschutzes und den technischen Möglichkeiten, die mit dem EDV-Einsatz verbunden sind, anzupassen.

Neu vorgesehen ist die Einrichtung einer zentralen Zulassungsevidenz, welche beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet und vor allem Fahndungszwecken dienen soll. Dies bedingt eine Änderung auch des § 136 KFG; s. Z. 45.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Datenarten, welche in die Evidenz aufgenommen werden, detailliert angeführt sowie der Zeitpunkt festgelegt, in dem Zulassungsdaten spätestens gelöscht werden müssen.

Zu Abs. 2:

Auch diese Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich; das Entstehen einer Auskunftspflicht bleibt an die Angabe des Kennzeichens gebunden.

Zu Abs. 2a:

Wenn es die Ausstattung der Behörde (mit EDV-Anlage) erlaubt, soll die Auskunft auch bei Angabe eines "geeigneten Suchkriteriums" zu erteilen sein, welches auch in einem Fragment des Kennzeichens, in zusätzlichen Angaben über das Fahrzeug usw. bestehen kann. Der Landeshauptmann soll die in Frage kommenden Behörden durch Verordnung bezeichnen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich.

Zu Abs. 4:

Vergleiche § 365 Abs. 3 GewO 1973 idF der Novelle BGBl. Nr. 619/1981. Die mit der Führung des Gewerberegisters durch EDV zusammenhängenden Fragen, insbesondere des Datenschutzes, treten in gleicher Weise auch bei der Führung der Zulassungskartei auf, insbesondere bei den Verständigungen der Finanzämter, des österr. Stat. Zentralamtes und der Versicherungsunternehmen über die An- und Abmeldungen bzw. die Zuweisung eines Kennzeichens.

Zu Abs. 5:

Das Bundesministerium für Inneres führt zur Zeit automationsunterstützt die KFZ-Zulassungsevidenz der Bundespolizeidirektion Wien. Die in dieser Evidenz enthaltenen Informationen werden im Wege des ressorteigenen Datenfernverarbeitungsnetzes im Rahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) rund um die Uhr für Abfragen bereitgehalten. Außerdem ist es möglich, Spezialauskünfte, z.B. über Fragmente von Kennzeichen, Fahrgestellnummer oder Motornummer unter anderem bei Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht zu erhalten. Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, in den nächsten Jahren derartige EDV-unterstützte Zulassungsevidenzen für die anderen dreizehn Bundespolizeidirektionen einzurichten.

Damit könnten die genannten Auskünfte z.B. im Fahndungsfall jedoch nur über Kraftfahrzeuge erfolgen, welche bei Bundespolizeidirektionen zugelassen wurden.

Bei einer automationsunterstützten Führung der Zulassungsevidenzen von Bezirkshauptmannschaften wäre es notwendig, die Daten gleichfalls rund um die Uhr, an

Samstagen, Sonn- und Feiertagen den Sicherheitsorganen für Abfragen zur Verfügung zu stellen. Um den Aufbau mehrerer, im Extremfall acht verschiedener Datenfernverarbeitungsnetze der Bundesländer für die Zulassungszwecke und den kostspieligen Rund-um-die-Uhr-Betrieb in mehreren Rechenzentren zu vermeiden, erscheint es naheliegend und wirtschaftlich, das bestehende Datenfernverarbeitungsnetz des Bundesministeriums für Inneres sowie dessen Rechanlagen für Anfragen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zu benützen. Aus rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen ist es aber notwendig, eine eigene Kompetenz des Bundesministers für Inneres zur Führung einer derartigen Evidenz zu schaffen.

Dabei werden aus Datenschutzgründen die Datenarten möglichst detailliert angeführt und die Auskünfte aus dieser Evidenz auf Zwecke des Verfassungsschutzes, der Strafrechtspflege oder eines Verwaltungsstrafverfahrens beschränkt.

Durch diese Evidenz des Bundesministers für Inneres wird daher die primäre Auskunftspflicht der Zulassungsbehörden nicht berührt.

Zu Z. 20 (§ 49 Abs. 3):

Zum zweiten Satz siehe Anhang 2 Z. 2 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl.Nr. 289/1982 wo eine Mindestsichtbarkeit auf 40 m (derzeit 20 m) gefordert wird. Hinsichtlich der Motorfahräder kann es bei der derzeitigen Sichtbarkeitsentfernung bleiben. Die Farbe des Grundes der Tafeln zu Z. 1 (Vorschlag weiß) wird gegebenenfalls noch auf gelb geändert.

Zu Z. 21 bis 27 (§ 55 Abs. 1 und § 57a Abs. 1):

Durch die 9. KFG-Novelle, mit der die jährliche behördliche Überprüfung auch der Neufahrzeuge vorgeschrieben wurde, wird die Kapazität der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien sowie der Überprüfungseinrichtungen der Länder so überfordert, daß die wiederkehrende Überprüfung oft nicht fristgerecht erfolgen kann. Als Lösung bietet sich an, bestimmte kleinere Fahrzeugarten der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57a) zu unterstellen. Hiefür kommen in Frage:

Taxis und Mietwagen,

LKW und Spezialkraftwagen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg.

Zu Z. 23a (§ 57 Abs. 3):

Gemäß § 57 Abs. 3 ist der Landeshauptmann verpflichtet, den Sachverständigen die für die wiederkehrende Überprüfung der Kraftfahrzeuge gemäß § 55 erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diesen Amtsaufwand hat daher das Land zu tragen.

Der Zulassungsbesitzer hat für die Überprüfung einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag fließt dem Land oder dem Bund zu, je nachdem ob die Zulassungsbehörde eine Landesbehörde (BH) oder eine Bundesbehörde (BPoldDion) ist.

Für die Fälle, in denen der Kostenbeitrag dem Bund zufließt, das Land aber den Amtsaufwand für die Prüfeinrichtungen zu tragen hat - also immer dann, wenn eine Bundespolizeidirektion ein Kraftfahrzeug einer Landesprüfstelle zur Überprüfung zuweist - ist ein Aufwandersatz vorgesehen.

Auch wenn der vom Zulassungsbesitzer geleistete Kostenbeitrag nicht kostendeckend ist, ist der Aufwandersatz nach den dem Land tatsächlich erwachsenen Kosten zu bemessen (vgl. VfGH A 6/80-34 vom 13.10.1986). Daraus ergeben sich nicht unbeträchtliche "Verzerrungen". Darüber hinaus ist der im Einzelfall zu ersetzende Aufwand nur sehr schwierig zu ermitteln (vgl. das 6-Jahre währende Verfahren beim VfGH betreffend die Klage des Landes Oberösterreich gegen die Republik Österreich, A 6/80-34 v. 13.10.1986).

Aus diesen Überlegungen soll daher der Aufwandersatz nicht höher sein als der Kostenbeitrag für die betreffende Fahrzeugprüfung.

Zu Z. 26 (§ 57a Abs. 1 lit. e):

Nach einem Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sollen alle Zugmaschinen ohne Rücksicht auf ihre Bauartgeschwindigkeit der wiederkehrenden Begutachtung unterworfen werden.

(Z. 28 bis 31 und 34 entsprechen den Z. 1 bis 5 der Regierungsvorlage 466 der Beil. XVI. GP).

Zu Z. 28 (§ 66 Abs. 2 lit. a):

Im Falle einer so hochgradigen Alkoholisierung, daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht nach § 99 Abs. 1 StVO, sondern nur noch nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG strafbar. Für diese Fälle ist aber zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit die häufige Begehung erforderlich. Daher soll die lit. a nur auf andere Verwaltungsübertretungen, nicht aber auf das Lenken von Kraftfahrzeugen anzuwenden sein.

Zu Z. 29 (§ 66 Abs. 2 lit. e):

In Anbetracht der häufigen Fälle von Alkoholisierung ist es nicht mehr vertretbar, im Falle der erstmaligen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO ohne Verschulden eines Unfalles die Verkehrszuverlässigkeit noch als gegeben anzunehmen, zumal alkoholisiertes Lenken, gleichgültig, ob ein Unfall verschuldet wird oder nicht, eine Sinnesart (Abs. 1) offenbart, die den Lenker als nicht verkehrszuverlässig erscheinen läßt. Diese Rechtsansicht wird auch vom VwGH vertreten, wenn er das strafbare Verhalten unabhängig von seinem Erfolg beurteilt (Erk. vom 21. 5. 1970, Zl. 1192/68). — Siehe ferner zu lit. a. - In den "Grundsätzen der Verkehrspolitik" der Koalitionsvereinbarungen wird hiezu ausgeführt, daß die Entziehung der Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit auch bei erstmaliger Alkoholisierung nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erwerb der Lenkerberechtigung möglich sein soll. Dies wird damit begründet, daß Anfänger ein höheres Risikopotential darstellen und dies bei Alkoholbeeinträchtigung dann besonders gefährlich wäre. Hiezu führt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst aus:

"Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für die in Aussicht genommene Einschränkung der Anwendung dieser Regelung auf die ersten drei Jahre ab Erwerb der Lenkerberechtigung. Im Lichte des Art. 7 B-VG müßte diese Einschränkung besonders begründet werden. Selbst wenn es sich bei der Personengruppe, die erst kurze Zeit in Besitz einer Lenkerberechtigung ist, um eine besondere Risikogruppe handeln mag, so vermag dies allein noch keine sachliche Rechtfertigung zu bieten, sie hinsichtlich der Folgen einer Alkoholisierung anders zu behandeln als andere Besitzer einer Lenkerberechtigung. Die Unerfahrenheit dieser Gruppe steht in keinem Sachzusammenhang mit der Beurteilung der Verkehrssicherheit auf Grund der Alkoholisierung - sodaß die unterschiedliche "Sanktionierung" dieser Alkoholisierung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint (vgl. VfSlg. 8600/1979)."

Zu Z. 30 (§ 66 Abs. 2 zweiter Satz):

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung dieses Satzes an die Neufassung der bestimmten Tatsachen des Abs. 2 insofern, als einerseits die Nennung der lit. e entbehrlich wird (keine Wiederholung mehr erforderlich) und andererseits die Anführung des § 83 StGB, bei dem ja Wiederholung Tatbestandsmerkmal ist, systematisch fällig ist.

Zu Z. 31 (§ 66 Abs. 3 lit. b):

Siehe zu Abs. 2 zweiter Satz.

Zu Z. 32 (§ 70 Abs. 3):

Das nunmehr im § 122 Abs. 1 lit.d (siehe Z. 41) vorgesehene Teil-Fahrschulobligatorium muß allgemein gelten, da einerseits für die Gruppe A Übungsfahrten nicht zulässig sind und andererseits für die Gruppe B keinerlei Ausbildung vorgeschrieben ist. Hinsichtlich der Gruppe C ist diese Bestimmung nur anzuwenden, wenn diese Gruppe angestrebt wird, ohne daß der Bewerber bereits die Gruppe B besitzt. In diesem Fall ist die Mindestausbildung für Gruppe B nachzuweisen.

Zu Z. 33 (§ 70 Abs. 6):

Vgl. § 114 Abs. 4 Z. 5 lit.a. Auch bei der Prüfung soll der Kandidat die Fahrübungen gemäß Abs. 3 lit.b allein im Fahrzeug sitzend durchführen können.

Zu Z. 34 (§ 73 Abs. 2 zweiter Satz):

Die derzeitige Mindestentziehungsdauer von drei Monaten war insbesondere darauf abgestellt, daß, wenn kein Unfall verursacht wurde, die Lenkerberechtigung erst im Falle der zweiten Alkoholisierung entzogen werden konnte. Da Alkoholisierung am Steuer nunmehr immer als Entziehungsgrund gelten soll, wäre die Mindestentziehungsdauer auf einen Monat zu senken, um die individuelle „Sinnesart“, das ist die persönliche charakterliche Einstellung, besser berücksichtigen zu können; es muß nämlich zB differenziert werden zwischen jemandem, der mit 0,9‰ Blutalkoholgehalt zu einer dringenden Hilfeleistung, mit der er nicht rechnen mußte, gerufen wird, und jemandem, der nach einem ausgedehnten Gasthausbesuch mit 2‰ heimfährt.

Zu Z. 35 und 36 (§ 102 Abs. 12):

Nach geltendem Recht kann gegen einen übermüdeten Lenker nur gemäß §§ 76 Abs. 1 und 102 Abs. 12 lit.f KFG wirksam eingeschritten werden, d.h. er kann am Lenken oder an der Inbetriebnahme des Fahrzeuges gehindert werden. Solche Maßnahmen setzen aber einen außergewöhnlichen Ermüdungszustand des Lenkers voraus.

Die Fälle, in denen die vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten oder die höchste zulässige tägliche Lenkzeit überschritten wird, ohne daß der Lenker zugleich auch außergewöhnlich ermüdet wäre, sind derzeit von § 102 Abs. 12

aber nicht erfaßt. Hier kann daher nur mit Anzeige und Strafe, nicht aber mit sofortigen Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden.

Auch die arbeitszeitrechtlichen Regelungen sehen keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem Lenker vor, da Normadressat dieser Bestimmungen der Dienstgeber ist.

Aus diesen Gründen ist es daher erforderlich, im KFG vorzusehen, daß auch bei der Überschreitung der für Lenker geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen entsprechende Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Angleichung an die im EG-Raum geltenden Regelungen sollen auch ausländische Maßstäbe bei der Beurteilung der höchsten zulässigen Dauer des Lenkers und des Mindestausmaßes der Ruhezeiten herangezogen werden können.

Zu Z. 37 (§ 103 Abs. 3):

Die hier erfaßten Regelungsinhalte sind dem Kompetenztatbestand Arbeitnehmerschutz zuzuordnen und stellen daher eine sogenannte "lex fugitiva" dar. Im Hinblick darauf, daß durch die neue Bestimmung des § 102 Abs. 12 lit.h auch wirksame Sanktionen gegen die Verletzung arbeitszeitrechtlicher Regelungen geschaffen werden ist es vertretbar, den "sachfremden" § 103 Abs. 3 aufzuheben.

Zu Z. 38 (§ 106 Abs. 3):

Da es bei der Beförderung von Kindern in Omnibussen immer wieder zu Unzukömmlichkeiten kommt, welche aber durch die Rechenformel (Kinder unter 5 Jahren werden nicht, Kinder von 5 bis 14 Jahren werden als habe Personen gezählt) formell gedeckt erscheinen, soll diese Formel nur auf PKW und Kombinationskraftwagen anwendbar sein.

Zu Z. 39 (§ 108 Abs. 1) und Z. 40 (§ 108a):

Bisher war das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung den Fahrschulen vorbehalten. Nunmehr sollen Fahrschulen und auch andere Institutionen, wenn sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, vom Landeshauptmann - analog zu § 40 Abs. 6 und 7 GGSt - zur "Unterweisung in besonderen Fahrfertigkeiten" ermächtigt werden.

Zu Z. 41 (§ 122 Abs. 1):

Im Interesse der Verkehrssicherheit an einer gediegenen Ausbildung sollen die Bewerber um eine Bewilligung für Übungsfahrten wenigstens ein gewisses Maß an Fahrschulausbildung genossen haben (lit.d); diese wird hauptsächlich im Bereich der sog. Gefahrenlehre und von bestimmten Fahrübungen bestehen. Vgl. auch zu § 70 Abs. 3. - Die Verkürzung der Frist in lit.a von drei auf zwei Monate ergibt sich daraus, daß der Bewerber die Fahrschule nicht früher als drei Monate vor Erreichung des Mindestalters besuchen darf (§ 108 Abs. 2 zweiter Satz) und dies aber Voraussetzung gemäß lit.d für die Erteilung der Bewilligung ist.

Zu Z. 42 (§ 130 Abs. 2) und Z. 43 (§ 130 Abs. 3):

Auch die Feuerwehren sollen im Kraftfahrbeirat vertreten sein.

Zu Z. 44 (§ 136 Abs. 1 lit.c):

Siehe zu § 103 Abs. 3.

Zu Z. 45 (§ 136 Abs. 3b):

Siehe zu Z. 17 (§ 47 Abs. 5).

Zu Art. II:

Fahrzeuge, die auf Grund ihrer von dem 1. Jänner 1984 erteilten Typengenehmigung keine Sicherheitsgurte für die hinteren Sitze aufweisen müssen, sollen ab 1989 nicht mehr erstmals zugelassen werden dürfen.

Zu Art. III:**Zu Abs. 3:**

Die gemäß § 57a Abs. 2 erteilten Ermächtigungen sollen ex lege auch auf Taxis und Mietwagen bzw. auf Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit unter 25 km/h ausgedehnt werden. Hinsichtlich der LKW bis 3.500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht muß jedoch ein eigenes Ermächtigungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Abs. 5:

Die neu der wiederkehrenden Begutachtung unterstellten Fahrzeuge unterliegen auch dem § 36 lit. e über die Führung der Begutachtungsplakette. Taxis und Mietwagen hatten schon bisher eine Plakette (s. § 57 Abs. 6 dritter Satz); die LKW erhalten sie bei der ersten Begutachtung, für sie tritt § 36 lit. e erst mit 1. Mai 1989 in Kraft (siehe zu Art. IV Abs. 2 lit. b). Da die Zugmaschinen unter 25 km/h vom Zitat des § 57a Abs. 1 lit. a bis g im § 36 lit. e erfaßt werden, würde die Plakettenpflicht für sie bereits mit Kundmachung dieser KFG-Novelle eintreten.

Zu Art. IV:

Da ein Zwangsumtausch der Tafeln innerhalb einer relativ kurzen Frist - obwohl dies aus Sicherheitsgründen zu fordern wäre - an den Möglichkeiten der Zulassungsbehörden scheitert, wäre ein Umtausch vorzunehmen, wann immer eine Amtshandlung mit Bezug auf die Kennzeichentafeln vorgenommen wird. Hier muß aber davon ausgegangen werden, daß sich die Behörde nicht Austausch tafeln für sämtliche, von ihr zugewiesene Kennzeichen auf Lager legen kann, sondern daß die neuen Tafeln erst im Zuge der Amtshandlung bestellt werden können, wobei die Anfertigung stets eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen muß.

Zu Abs. 1:

Der häufigste Fall: Abmeldung und gleichzeitige (oder innerhalb der Anfertigungsfrist erfolgende) Zulassung eines Ersatzfahrzeuges bei Beibehaltung des Kennzeichens. Um die Benützung des neuen Fahrzeuges unverzüglich zu ermöglichen, soll hier die Verwendung der alten Tafeln befristet vorgesehen werden.

Zu Abs. 2:

Bei der Neuprägung einer Tafel soll die ganze Garnitur ausgetauscht werden.

Zu Abs. 3:

Auch bei der Hinterlegung der Kennzeichen ist der Austausch vorzunehmen, wobei auch dafür vorzusorgen ist, daß die Wiederausfolgung noch vor Fertigstellung der neuen Tafeln beantragt wird.

Zu Art. V:zu Abs. 2 lit. b:

Am 1. Mai 1989 ist die viermonatige "Toleranzfrist" auch für die im Dezember 1988 zu begutachtenden Fahrzeuge abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher alle LKW bis 3 500 kg und alle Zugmaschinen unter 25 km/h eine Plakette führen.

Zu Abs. 2 lit. c:

Das Bundesministerium für Inneres benötigt diese Frist zur Einrichtung der Fahndungsevidenz.

Zu Abs. 2 lit. d:

Für die Vorbereitung ist ein Zeitraum von einem Jahr nach Kundmachung erforderlich. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwingend eintretenden Vorschriften der Art. I Z. 20 und IV können mit Zustimmung der Partei bereits vorher - entsprechend den administrativen Möglichkeiten - angewendet werden.

Zu Abs. 2 lit. e:

Diese Frist ist zur rechtzeitigen Erlassung der betreffenden Verordnung erforderlich.

.... Bundesgesetz vom, mit dem
das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (11. Kraft-
fahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267, zuletzt geändert durch
das Bundesgesetz BGBl.Nr. 106/1986, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird angefügt:

"(8a) Bei zweilachsigen Omnibussen in besonders straßen-
schonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a ange-
führte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz an-
geführte Achslast um bis zu 10 v.H. überschritten werden."

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte: "für Fahr-
zeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind,".

(1) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von besonderer Bedeutung sind und die im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges (§ 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 3) getrennten Prüfung unterzogen werden müssen, dürfen, unbeschadet der Abs. 3 und 5, für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind, nur feilgeboten oder verwendet werden, wenn

- a) sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 einer gemäß § 35 Abs. 1 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type angehören, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde,
- b) sie den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und
- c) an ihnen das für diese Type festgesetzte Genehmigungszeichen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angebracht ist.

Das gleiche gilt für das Feilbieten und Verwenden von Sturzhelmen für Kraftfahrer sowie für das Feilbieten und Mitführen von Warneinrichtungen (§ 89 Abs. 2 StVO 1960). Das Anbieten solcher Teile, Ausrüstungsgegenstände, Sturzhelme und Warneinrichtungen an einen größeren Kreis von Personen wird dem Feilbieten gleichgehalten.

(3) Auf nicht typengenehmigte Teile und Ausrüstungsgegenstände, die zur Verwendung auf einzeln genehmigten Fahrzeugen oder zur Versorgung von Fahrzeugen nicht mehr erzeugter Typen bestimmt sind, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Bei Kraftwagen muß der Lenker eine der im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen betätigen können, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält. Diese Bremsanlage gilt als Betriebsbremsanlage, die andere, außer in den im Abs. 4 Z. 2 und 3 angeführten Fällen, als Hilfsbremsanlage. Die Hilfsbremsanlage muß so betätigt werden können, daß der Lenker hierbei die Lenkvorrichtung mit mindestens einer Hand festhält. Mit jeder der beiden im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen muß es dem Lenker, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 4, möglich sein, auch bei höchster zulässiger Belastung des Fahrzeuges, auf allen in Betracht kommenden Steigungen und Gefällen und auch beim Ziehen von Anhängern bei jeder Fahrgeschwindigkeit die Bewegung des Fahrzeuges zu beherrschen und dessen Geschwindigkeit, der jeweiligen Verkehrslage entsprechend, sicher, schnell und auf eine im Hinblick auf die Zweckbestimmung als Betriebs- oder als Hilfsbremse möglichst geringe Entfernung bis zum Stillstand des Fahrzeuges zu verringern und das unbeabsichtigte Abrollen des Fahrzeuges auszuschließen. Die Hilfsbremsanlage muß wirken können, wenn die Betriebsbremsanlage versagt; dies gilt jedoch nicht, wenn beim Ausfallen eines Teiles der Betriebsbremsanlage, dessen Ausfallen nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei Störungen der Betriebsbremsanlage (wie mangelhafte Wirkung, teilweise oder völlige Erschöpfung des Energievorrates) mit den nicht vom Ausfall oder von der Störung betroffenen Teilen der Betriebsbremsanlage die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann. Die Wirkung dieser Bremsanlagen muß abstuftbar sein. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, bei Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, bei Transportkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, muß die Bremsanlage auf alle Räder wirken können. Eine Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus so feststellbar sein, daß mit ihr das Abrollen des Fahrzeuges auch bei Abwesenheit des Lenkers durch eine ausschließlich mechanische Vorrichtung dauernd verhindert werden kann. Diese Bremsanlage gilt als Feststellbremsanlage.

3. Im § 5 lautet der Abs. 3:

"(3) Abs. 1 ist auf Teile und Ausrüstungsgegenstände nicht anzuwenden, wenn sie bestimmt sind

a) zur ausschließlichen Verwendung auf einzeln genehmigten Fahrzeugen oder

b) zur ausschließlichen Versorgung von Fahrzeugen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht (Abs. 1 lit. a) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde."

4. Im § 6 Abs. 3 siebenter Satz, Abs. 7 erster Satz und Abs. 7a wird jeweils die Größe "35 km/h" ersetzt durch "40 km/h".

(7) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein; dies gilt nicht für Sattelzugfahrzeuge und Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen, bei denen die Übertragungseinrichtung für die Bremsanlage des Anhängers von der des Zugfahrzeuges unabhängig ist. Die Zweikreisbremsanlage ist eine Bremsanlage, bei der bei Ausfall eines Teiles ihrer Übertragungseinrichtung eine entsprechende Anzahl von Rädern gebremst werden kann.

(7a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verhinderung des Blockierens von Rädern während des Bremsvorganges aufweist, müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung).

(7a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verhinderung des Blockierens von Rädern während des Bremsvorganges aufweist, müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung).

(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschritten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrssicher sind und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Reifen, die als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, müssen jedoch nicht der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges entsprechen. Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

5. Dem § 6 Abs. 7a wird angefügt:

"Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10.000 kg müssen jedoch mit einer selbsttätig wirkenden Einrichtung zur Verhinderung des Blockierens von Rädern während des Bremsvorganges ausgerüstet sein."

6. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes.

(4) Andere als die im § 14 Abs. 1 bis 7, in den §§ 17 bis 19 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hierfür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht. Diese Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 zu erteilen, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sie erlischt, wenn das Fahrzeug nicht mehr für die im Bewilligungsbescheid angeführte besondere Verwendung bestimmt ist.

(4) Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen dürfen, außer in den in den Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.

7. Im § 20 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte "des Landeshauptmannes" die Worte "der Behörde".

8. Im § 22 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte "des Landeshauptmannes" die Worte "der Behörde".

9. Dem § 24 wird angefügt:

"(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrschreiber ausgerüstet sein muß, hat den Fahrschreiber nach jedem Einbau, jeder Reparatur oder jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen hiezu Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise des Fahrschreibers dessen richtige Wirkung ergeben. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Prüfung des Fahrschreibers ist bei der wiederkehrenden Überprüfung des Fahrzeuges (§ 55) vorzulegen.

(5) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Vereine oder Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Prüfung von Fahrschreibern gem. Abs. 4 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch ein Plombierungszeichen festzusetzen

und ein Plombiergerät gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Ermächtigte hat nach jeder Tätigkeit am Fahrtschreiber diesen mit seinem Plombierungszeichen so zu sichern, daß dieses bei Eingriffen in die Fahrtschreiberanlage zwangsläufig zerstört wird. (Verschlußsicherheit). Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Im Falle des Widerrufs ist das Plombiergerät ohne Anspruch auf Entschädigung dem Landeshauptmann abzuliefern. Durch Verordnung ist der Umfang der Prüfung des Fahrtschreibers festzusetzen.

(6) Die Plombierung darf nur durch die Behörde oder durch einen Ermächtigten im Zuge seiner Tätigkeit am Fahrtschreiber geöffnet werden. Jede andere Verletzung der Verschlußsicherheit ist unzulässig. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für Plomben gehalten werden können, dürfen an Fahrtschreibern nicht angebracht sein."

(1) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, festzusetzen

- a) die näheren Bestimmungen zu den in den §§ 4 bis 26 enthaltenen Vorschriften über die Bauart der Fahrzeuge sowie über die Bauart ihrer Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, deren Wirksamkeit und Anbringung am Fahrzeug,
- b) die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Sturzhelmen für Kraftfahrer (§ 5 Abs. 1),
- c) weiche Teile und Ausrüstungsgegenstände für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von besonderer Bedeutung sind und im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges getrennten Prüfung unterzogen werden müssen (§ 5 Abs. 1),
- d) die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Warneinrichtungen (§ 5 Abs. 1),
- e) wie Fahrzeuge wegen ihrer Bauart oder Ausrüstung besonders zu kennzeichnen sind.

10. Im § 26a Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Bindestrich ersetzt, und es wird angefügt:

"f) Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von Schnee- und Matschreifen im Verhältnis zur Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (§ 7 Abs. 1 erster Satz), entsprechend den im Handel allgemein verfügbaren Reifen."

(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattelast,
- b) die höchsten zulässigen Achslasten,
- c) die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
- d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

(2) Der Typenschein muß nach einem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr genehmigten Muster ausgestellt sein und eine vollständige wörtliche Wiedergabe des Typengenehmigungsbescheides samt seiner Zeichnung enthalten.

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrzeugen gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

- a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,
- b) sie das behördliche Kennzeichen (§ 48) führen,
- c) bei der Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt vorgeschriebene Auflagen erfüllt werden,
- d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§§ 59 und 60) oder Haftung (§ 62) besteht, und
- e) bei im § 57 a Abs. 1 lit. a bis g angeführten zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57 a Abs. 1 letzter Satz fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57 a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

11. Dem § 28 Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

"Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattelast sowie die in lit. b angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8a angeführten Werten."

12. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:

"Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden."

13. Im § 35 wird nach dem Abs. 7 eingefügt:

"(7a) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller besonders gekennzeichnete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden."

14. Im § 36 lit. e tritt an die Stelle des Zitates "lit. a bis g" das Zitat "lit. a bis h".

§ 39. Eingeschränkte Zulassung

(1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, daß das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z. 2 angeführte Höchstgrenze übersteigt.

§ 39a. Kennzeichnung von Fahrzeugen mit höherem Höchstgewicht oder mit höheren Achshöchstlasten

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern deren Höchstgewicht (§ 2 Z. 32 a) die im § 4 Abs. 7 für das höchste zulässige Gesamtgewicht angeführten Höchstgrenzen oder deren Achslasten bei im Rahmen des Höchstgewichtes zulässiger Belastung die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, muß, wenn sie nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „H“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein; dies gilt sinngemäß auch, wenn die Achshöchstlast (§ 2 Z. 34 a) einer Achse oder zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigt.

(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von mehr als zwei Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

15. Im § 39 Abs. 1 zweiter Satz lautet das den § 4 betreffende Zitat "§ 4 Abs. 7 bis 8a".

16. Dem § 39a wird angefügt:

"Bei Bestimmung der im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen gilt § 4 Abs. 8a sinngemäß."

17. Im § 40 lautet der Abs. 4:

"(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt; bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 ist das Verfahren auf Antrag von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichen Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern zu pflegen."

(5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Überstellungsfahrten mit Fahrzeugen oder mit Kraftwagen und Anhängern, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 oder im § 104 Abs. 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Überstellungsfahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung von Fahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit ausländischem Kennzeichen dürfen die im § 4 Abs. 6 bis 8, § 101 Abs. 1 und Abs. 5 und § 104 Abs. 9 erster und zweiter Satz festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten; das Verwenden von solchen Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit größeren Abmessungen oder höheren Gesamtgewichten oder Achslasten oder größerer Ladung kann jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 36 lit. c, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und 4, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 dritter und vierter Satz bewilligt werden, wenn nach Art der Verwendung der Fahrzeuge vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und öffentliche Interessen dafür sprechen.

(6) Fahrzeuge, die nur für bestimmte Straßenzüge zugelassen sind, dürfen nur auf diesen Straßenzügen abgeschleppt werden; für das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf anderen Straßenzügen und für das Abschleppen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sinngemäß.

10. Im § 45 Abs. 5 erster Satz, im § 46 Abs. 3 erster Satz, im § 82 Abs. 5 erster Satz und im § 105 Abs. 6 lautet das den § 4 betreffende Zitat jeweils "§ 4 Abs. 6 bis 8a."

§ 47. Zulassungskartei

(1) Die Behörde hat eine Kartei über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen.

(2) Die Behörde hat aus der im Abs. 1 angeführten Kartei auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie Privatpersonen, sofern letztere ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers oder des Besitzers der Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1) besteht, bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Kartei über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen. Er hat außer den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden auch gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben.

19. § 47 lautet:

"§ 47. Zulassungsevidenz

(1) Die Behörde hat eine Evidenz über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§ 45 und 46) zu führen. In dieser Evidenz hat die Behörde die Personendaten des Zulassungsbesitzers, die Fahrzeugdaten, den Versicherer und sonstige Daten aufzunehmen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist. Die Daten sind, so lange sie für Zwecke der Zulassungsbehörde benötigt werden, in Evidenz zu halten, spätestens jedoch nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

(2) Die Behörde hat aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie Privatpersonen, sofern letztere ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers oder des Besitzers der Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1) besteht, bekanntzugeben.

(2a) Die Behörde hat die im Abs. 2 angeführten Auskünfte, wenn das Kennzeichen nicht oder nicht vollständig angegeben werden kann, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten auch bei Angabe eines oder mehrerer anderer geeigneter Suchkriterien zu erteilen. Der Landeshauptmann hat durch Verordnung die Behörden zu bezeichnen, bei denen diese Möglichkeiten hinsichtlich welcher Suchkriterien gegeben sind.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Evidenz über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen. Er hat außer den Organen des Bundes, der

Länder und der Gemeinden auch gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben. Abs. 2a gilt sinngemäß; die Verordnung ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erlassen.

(4) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten zum Zwecke der automationsunterstützten Führung der Zulassungsevidenz ist zulässig. Die Übermittlung von Daten aus einer automationsunterstützt geführten Zulassungsevidenz ist zulässig, wenn bundesgesetzliche Vorschriften eine Verständigungspflicht der Behörden über Eintragungen in der Zulassungsevidenz vorsehen oder wenn gemäß Abs. 2, 2a oder 3 eine Auskunft aus der Zulassungsevidenz zu erteilen ist.

(5) Die Zulassungsbehörden haben dem Bundesminister für Inneres über dessen Aufforderung Daten der Zulassungsbesitzer, und zwar bei natürlichen Personen Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift, bei juristischen Personen Name oder Firma und Anschrift, sowie Daten über das Kraftfahrzeug oder den Anhänger und über die Zulassung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Diese Daten sind vom Bundesminister für Inneres in einer zentralen Evidenz zu erfassen, aus der Auskünfte nur an das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, die Sicherheitsdirektionen, die Bundespolizeidirektionen, die Bezirkshauptmannschaften, die Magistrate der Städte Krems an der Donau und Waldhofen an der Ybbs, die Dienststellen der Bundesgendarmerie und die Grenzkontrollstellen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, der Strafrechtspflege oder eines Verwaltungsstrafverfahrens erteilt werden dürfen. Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Löschung der Daten gelten sinngemäß."

(4) Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen in weißer Schrift eingepreßt sein. Diese Schrift muß bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 20 m lesbar sein. Der Grund der Kennzeichentafel muß schwarz sein, jedoch bei Motorfahrrädern und bei Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 rot, bei Probefahrerkennzeichen und bei vorübergehend zugelassenen Fahrzeugen blau und bei Überstellungskennzeichen grün. Die Kennzeichentafeln müssen bei Motorfahrrädern weiß, bei Anhängern, außer bei Gelenkkraftfahrzeugen und den im Abs. 3 angeführten Anhängern, rot umrandet sein. Auf Kennzeichentafeln für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge müssen auf einem roten Streifen am rechten Rand der Tafel in weißer Schrift die zwei letzten 7 Stellen der Jahreszahl des Kalenderjahres angegeben sein, in dem die Zulassung erteilt. Kennzeichentafeln müssen dauerhaft und widerstandsfähig ausgeführt und mit einer Hohlprägung versehen sein, die das Staatswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ und die dem Hersteller der Kennzeichentafeln (Abs. 5) vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugewiesene Kontrollnummer zeigt.

§ 55. Wiederkehrende Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger der in den Nrt. a bis k angeführten Arten sind von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Fristen auf Grund des Verfahrens gemäß § 57 zu entscheiden, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Wiederkehrend zu überprüfen sind

- a) Personenkraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- b) Kombinationskraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Omnibusse;
- d) Lastkraftwagen;
- e) Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- f) andere als landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- g) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis f fallen;
- h) Sonderkraftfahrzeuge, ausgenommen Einachs zugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden;

20. Im § 49 Abs. 4 tritt an die Stelle der ersten drei Sätze folgender Text:

„Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen eingepreßt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m, bei Motorfahrrädern auf mindestens 20 m, lesbar sein. Die Farbe der Kennzeichentafeln muß sein:

	a) Farbe des Grundes der Tafeln	b) Farbe der Schriftzeichen
1) Bei Tafeln für Kraftwagen, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder und Anhänger vorbehaltlich der Z. 3 und 4	weiß	schwarz
2) Motorfahrräder sowie für Anhänger gemäß Abs. 3	rot	weiß
3) vorübergehend zugelassene Fahrzeuge sowie für Probefahrerkennzeichen	blau	weiß
4) Überstellungskennzeichen	grün	weiß

Der Grund der Kennzeichentafeln gemäß Z. 1 und 2 muß aus rückstrahlendem Material bestehen.“

21. Im § 55 Abs. 1 entfallen die lit. a und b

22. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;“

23. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. h:

„h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z. 2 lit. a bis f fallen, ausgenommen Spazialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;“

j) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die nicht unter § 57a Abs. 1 lit. d fallen;

k) Sonderanhänger.

Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz der Bundes- oder Landesländer, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

(3) Der Landeshauptmann hat dem im Abs. 2 angeführten Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige hat sich dieser Einrichtungen, soweit dies erforderlich ist, bei der Prüfung zu bedienen. Hierbei hat die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der das Gutachten einholenden Behörde zu tragen hat, einer anderen Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zu tragen hat, für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen eine Aufwandsvergütung zu leisten.

(6) Ergibt die Überprüfung, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, so hat die Behörde dies auf dem Typenschein oder dem Bescheid über die Einzelgenehmigung und auf dem Zulassungsschein zu bestätigen. Diese Bestätigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung ist eine Begutachtungsplakette unter sinngemäßer Anwendung des § 57a Abs. 5 bis 7 anzubringen oder dem Zulassungsbesitzer auszufolgen.

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3 erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs. 2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, ausgenommen bei einem Fahrzeug der in lit. d angeführten Art, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hierbei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen. Der Zulassungsbesitzer hat das Fahrzeug dem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen und dafür zu sorgen, daß dieses gereinigt ist, sowie den Zulassungsschein vorzulegen. Wiederkehrend zu begutachten sind

- a) Krafträder;
- b) Personenkraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Kombinationskraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;

23a. Im § 57 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Wort "Aufwandsvergütung" eingefügt: "bis zur Höhe des im § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages".

24. Im § 57 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

25. Im § 57a Abs. 1 lauten die lit. b und c:

- "b) Personenkraftwagen;
- c) Kombinationskraftwagen."

26. Im § 57a Abs. 1 lautet die lit. e:

- "e) Zugmaschinen;"

27. Im § 57a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

- "h) wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht übersteigt, Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen."

- d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und die dazu bestimmt sind, mit Personenkraftwagen gezogen zu werden, oder
 - bb) landwirtschaftliche Anhänger sind;
- e) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
- f) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- g) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z. 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer

Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

- a) häufig infolgedessen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950),
- b) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 201 bis 207 StGB begangen hat,
- c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
- d) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102, 131, 142 und 143 StGB begangen hat;
- e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hierbei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,
 - bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;
- f) als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat,
- g) es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person schwer verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten
- h) bei der Erteilung seiner Lenkerberechtigung vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten und dadurch wiederholt die Verkehrssicherheit gefährdet hat.

Die in lit. a, e sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrssicherheit herangezogen wurden.

28. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt:
„unbeschadet der lit. e“.

29. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z. 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist.“

30. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszulässigkeit herangezogen worden sind.“

(3) Für die Wertung der im Abs. 1 angeführten Tatsachen sind bei strafbaren Handlungen ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene

Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend; strafbare Handlungen gelten jedoch nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1,

- a) wenn seit der Vollstreckung der zuletzt verhängten Strafe oder Maßnahme im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz mehr als ein Jahr vergangen ist und nach der Vollstreckung auch nicht gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Vorschriften über die Verkehrssicherheit verstoßen wurde; bei Geldstrafen, deren Entrichtung in Teilbeträgen gestattet wurde, gilt als Vollstreckung die Entrichtung des ersten Teilbetrages;
- b) bei den im Abs. 2 lit. a, e oder h angeführten strafbaren Handlungen, für die eine mehrfache Begehung als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat, wenn die Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz getilgt ist.

(3) Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

- a) die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Fahrzeuges,
- b) Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen,
- c) eine längere Prüfungsfahrt auch durch Straßen mit starkem Verkehr.

(6) Der während der Fahrt (Abs. 3 lit. b und c) neben dem Prüfungswerber Sitzende hat, soweit es ihm möglich ist, Unfällen durch entsprechendes Eingreifen in die Fahrweise des Prüfungswerbers vorzubeugen.

(2) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welche Zeit keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf. Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer sein als drei Monate.

31. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c oder h“.

32. Im § 70 Abs. 3 wird als erster Satz eingefügt:

„Bewerber um eine Lenkerberechtigung für die Gruppe A, B oder C dürfen die praktische Lenkerprüfung nur ablegen, wenn sie das im § 122 Abs. 1 lit. d angeführte Mindestmaß an Ausbildung nachweisen.“

33. Im § 70 Abs. 6 lautet das Klammerzitat "(Abs. 3 lit. c)".

34. Im § 73 Abs. 2 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „drei Monate“ die Worte „ein Monat“.

(12) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch begehen oder begehen würden eine Übertretung

- a) des § 36 lit. a oder des § 82 Abs. 1 bis 3,
- b) des § 36 lit. b oder des § 82 Abs. 4, unbeschadet des § 51 Abs. 3,
- c) des § 36 lit. c, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- d) des § 64 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz, des § 75 a lit. a oder c, des § 85 oder des § 96 Abs. 6,
- e) des § 75 a lit. b oder des Abs. 3 dritter Satz, wenn durch die Nichterfüllung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- f) des Abs. 5 lit. a, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkerberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden kann oder wenn der Führerschein gemäß § 76 vorläufig abgenommen wurde,
- g) des § 101, des § 104 oder des § 106, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperrn oder Einstellung des Fahrzeuges und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist, im Falle der lit. d oder f auch, wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(3) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, dafür zu sorgen, daß eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Lenkers oder der beim Betrieb des Fahrzeuges sonst beschäftigten und bei ihm angestellten Personen nach Möglichkeit vermieden wird. Er hat dem Lenker die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung beizustellen. Er darf den Lenker nicht in einem Ausmaß beanspruchen, daß diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich ist. Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Beanspruchung des Lenkers, insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Dauer des Lenkens und des Mindestausmaßes der Ruhezeiten, festgesetzt werden.

(3) Bei der Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen und Anhängern darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, die bei der Genehmigung festgesetzte größte zulässige Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug, und der Personen, die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen (§ 28 Abs. 3 lit. c), nicht überschritten werden. Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Fahrzeug befördert werden dürfen, sind zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen, doch dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, außer bei Omnibussen und Omnibusanhängern, abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden.

35. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

"h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist."

36. Im § 102 Abs. 12 zweiter Satz wird das Zitat "lit. d oder f" ersetzt durch "lit. d, f oder h".

37. Im § 103 entfällt der Abs. 3.

38. Im § 106 Abs. 3 lautet der zweite Satz:

"Bei der Berechnung der Anzahl der Personen, die mit einem Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen befördert werden dürfen, sind zwei Kinder unter 14 Jahren als eine Person und Kinder unter sechs Jahren nicht zu zählen, doch dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6, abgesehen vom Lenker nicht mehr als acht Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, befördert werden."

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 109 bis 122 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

39. Im § 108 lautet der Abs. 1:

"(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 109 bis 122 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig."

40. Nach dem § 108 wird eingefügt:

"§ 108a. Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

(1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden."

41. Im § 122 Abs. 1 tritt an die Stelle des zweiten Satzes folgender Text:

"Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber

a) das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens zwei Monaten erreichen wird,

(1) Übungsfahrten zur unentgeltlichen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Ausbildung eines Bewerbers um eine Lenkerberechtigung dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 120 und 121 nur mit Bewilligung der Behörde durchgeführt werden, in deren örtlichem Wirkungskreis der Lehrende seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn der Bewerber das erforderliche Mindestalter erreicht hat oder in spätestens drei Monaten erreichen wird, wenn er verkehrszuverlässig (§ 66) ist und wenn er zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist. Eine Bewilligung zur Vornahme von Übungsfahrten mit Kraftfahrzeugen der Gruppe A (§ 65) darf nicht erteilt werden.

- b) verkehrszuverlässig (§ 66) ist,
- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe, für die die Bewilligung angestrebt wird, geistig und körperlich geeignet (§ 69) ist und
- d) ein Mindestmaß an Ausbildung im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule oder gemäß § 119 oder § 120 nachweist.

Durch Verordnung ist das in lit. d angeführte Mindestmaß an Ausbildung hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes und des Inhaltes festzusetzen."

42. Im § 130 Abs. 2 Z. 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z. 17 durch einen Beistrich ersetzt und es wird angefügt:

"18. Feuerwehren;"

(2) Der Kraftfahrbeirat muß zusammengesetzt sein

I. aus je einem Vertreter des Interessenkreises

1. Kraftfahrzeugbauindustrie,
2. Kraftfahrzeughilfsindustrie,
3. Karosseriebauindustrie,
4. Kraftfahrzeugmechanikergewerbe,
5. Kraftfahrzeughandel,
6. Versicherungsunternehmungen,
7. Güterbeförderungsgewerbe,
8. Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
9. Autobusunternehmungen,
10. Berufskraftfahrer des Güterbeförderungsgewerbes,
11. Berufskraftfahrer der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
12. Berufskraftfahrer im Privatdienstverhältnis,
13. Werkverkehr,
14. Privatunternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs,
15. Fahrschulen,
16. Fahrschullehrer und Fahrlehrer,
17. Mineralölwirtschaft,

II. aus je zwei Vertretern des Interessenkreises

1. gewerbliche Wirtschaft,
2. Land- und Forstwirtschaft,
3. unselbständig Erwerbstätige,
4. Sozialversicherung,
5. Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern,
6. Vereine zur Förderung der Verkehrssicherheit.

(3) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. 1 Z. 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z. II Z. 1 angeführten Interessenkreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. 1 Z. 10 bis 12 und 16 und Z. II Z. 3 angeführten Interessenkreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 2 angeführten Interessenkreises und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 4 angeführten Interessenkreises Vorschläge zu erstatten. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat, sofern eine vorgeschlagene Person wegen des Fehlens einer der im Abs. 4 erster Satz angeführten Voraussetzungen nicht bestellt werden kann, für die Erstattung eines neuerlichen Vorschlages eine bestimmte Frist festzusetzen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist kein neuerlicher Vorschlag erstattet, so ist für die in Betracht kommende Interessenvertretung ohne Vorschlag ein Vertreter zu bestellen.

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat das Einvernehmen zu pflegen bei der Vollziehung

- a) des § 1 Abs. 2 lit. d, des § 24 Abs. 2, des § 29 Abs. 6, des § 30 Abs. 7, des § 31 Abs. 5, des § 40 Abs. 1 und 5, des § 41 Abs. 6, des § 45 Abs. 8, des § 46 Abs. 6, des § 47 Abs. 3, des § 77, des § 87 Abs. 1, des § 97, des § 99 Abs. 1, des § 101 Abs. 8, des § 102 Abs. 2 und 5, des § 104 Abs. 8, des § 106 Abs. 9, des § 107 Abs. 4, des § 121 und des § 124 Abs. 1 bezüglich der Angelegenheiten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- b) des § 1 Abs. 4 mit dem Bundesminister für Justiz;
- c) des § 59 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 1, 6, 7 und 8 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;
- d) des § 55 Abs. 3 und 4, des § 56 Abs. 4, des § 61, des § 129 und des § 131 Abs. 5 und 6 mit dem Bundesminister für Finanzen;
- e) des § 102 Abs. 5 lit. f und des § 103 Abs. 3 bezüglich des Ausmaßes der Beanspruchung von Kraftfahrzeugkennzeichen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- f) des § 109 Abs. 2, des § 124 Abs. 3, des § 125 Abs. 3, des § 126 Abs. 4 und des § 127 Abs. 4 bezüglich der Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Universität mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- g) des § 109 Abs. 2, des § 125 Abs. 3 und des § 126 Abs. 4 bezüglich der Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Höheren Lehranstalt mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- h) des § 48 Abs. 1 zweiter Satz und des § 54 Abs. 4 mit dem Bundesminister für Inneres;

43. Im § 130 Abs. 3 lautet der erste Satz:

"Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. 1 Z. 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z. II Z. 1 angeführten Interessenkreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z. II Z. 10 bis 12 und 16 und Z. II Z. 3 angeführten Interessenkreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 2 angeführten Interessenkreises, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. II Z. 4 angeführten Interessenkreises und der Bundesfeuerwehrverband für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z. I Z. 18 angeführten Interessenkreises Vorschläge zu erstatten."

44. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. e:

"e) des § 102 Abs. 5 lit. f mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;"

- l) des § 26 a Abs. 1 lit. a bezüglich der Anbringung der Sitze und zusätzlicher Schutzvorrichtungen an Zugmaschinen und des § 124 Abs. 1 mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- k) des § 54 Abs. 2, 3, 3 a, 3 b und 3 c mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;
- l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- m) Entfällt gem. BGBl. Nr. 451/1984;
- n) des § 11 Abs. 5 mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft.

45. Im § 136 wird nach dem Abs. 3a eingefügt:

"(3b) Mit der Vollziehung des § 47 Abs. 5 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu pflegen."

1987 .02.01

Artikel II

Die 7. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl.Nr. 631/1982, wird geändert wie folgt:

Dem Art. II Abs. 7 wird angefügt:

"Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 31. Dezember 1988 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren."

(7) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 5) ausgenommen.

Artikel III

(1) Von Art. 1 Z. 5 (§ 6 Abs. 7a zweiter Satz) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Prüfung von Fahrschreibern gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 hat erstmals im Jahre 1988 zu erfolgen.

(3) Vereine und Gewerbetreibende, die gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von im § 57a Abs. 1 lit. b, c bzw. KFG 1967 angeführten Fahrzeugen ermächtigt sind, gelten auch zur Begutachtung der im Art. 1 Z. 25 (§ 57a Abs. 1 lit. b und c) bzw. Z. 26 (§ 57a Abs. 1 lit. e) angeführten Fahrzeuge als ermächtigt.

(4) Die im Art. 1 Z. 25 bis 27 (§ 57a Abs. 1 lit. b, c, e und h) angeführten Fahrzeuge sind erstmals am Jahrestag ihrer ersten Zulassung im Jahre 1988 zu begutachten; § 57a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

(5) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h unterliegen dem § 36 lit. e KFG 1967 ab dem 1. Mai 1989.

Artikel IV

(1) Wird von dem Recht auf Freihaltung des Kennzeichens gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 Gebrauch gemacht und entsprechen die für das andere Fahrzeug zur Verfügung stehende Kennzeichentafeln nicht dem Art. I Z. 20, so ist die Gültigkeit der Kennzeichentafeln auf drei Monate zu befristen. Der Zulassungsbesitzer hat bei der Zulassung des anderen Fahrzeuges den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z. 20 zu erlegen und die Tafeln innerhalb dieser Frist auszutauschen, andernfalls sind ihm die nicht dem Art. I Z. 20 entsprechenden Tafeln abzunehmen; § 134 KFG 1967 gilt sinngemäß. Die Befristung ist in den Zulassungsschein einzutragen. Die Ablieferung oder die Abnahme von Kennzeichentafeln begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Wird die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel für eine nicht dem Art. I Z. 20 entsprechende beantragt (§ 50 Abs. 2 KFG 1967), so gilt dies bei Kraftwagen und Motordreirädern auch als Antrag auf Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel anstelle der noch dauernd gut lesbaren zweiten Tafel; § 50 Abs. 2 KFG 1967 gilt sinngemäß.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Hinterlegung der Kennzeichentafeln gemäß § 52 KFG 1967; der Zulassungsbesitzer hat den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z. 20 bei der Hinterlegung zu erlegen.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) Art. I Z. 9 hinsichtlich des § 24 Abs. 4, Z. 21 (§ 55 Abs. 1 lit. a und b), Z. 22 (§ 55 Abs. 1 lit. d), Z. 23 (§ 55 Abs. 1 lit. h), Z. 24 (§ 57 Abs. 6), Z. 25 (§ 57a Abs. 1

lit. b und c), Z. 26 (§ 57a Abs. 1 lit. e), Z. 27 (§ 57a Abs. 1 lit. h) und Art. III Abs. 3 und 4 am 1. Jänner 1988;

- b) Art. I Z. 14 (§ 36 lit. e) am 1. Mai 1989;

- c) Art. I Z. 19 hinsichtlich des § 47 Abs. 5 und Art. I Z. 45 (§ 136 Abs. 3b) 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung;

- d) Art. I Z. 20 (§ 49 Abs. 3) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Kennzeichentafeln, die dem Art. I Z. 20 entsprechen, können mit Zustimmung des Antragstellers bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben werden;

- e) Art. I Z. 32 (§ 70 Abs. 3) und Z. 41 (§ 122 Abs. 1) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.